Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf. 6823, 6106, 6275.
Anzeigen-Preis: laut Tarif.
[illegible]
[illegible]
mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang	Poznań, den 15. Februar 1930	No. 4

Nr. 4

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:

Anzeigen-Annahme: [illegible] MO[illegible] Sp. z o. o.
Po[illegible], [illegible] Zwierzyniecka 6.
[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 15. Februar 1930 | Nr. 4

An unsere Mitglieder!

Am **Dienstag, dem 25. Februar d. Js., nachm. 4 Uhr** findet die vierte statutengemässe

Verbandstagung

(Mitgliederversammlung)

unseres Verbandes in den Räumen der **Grabenloge, Poznań, ulica Grobla 25,** statt.

Leitung: Verlagsdirektor **Dr. Scholz,** Verbandsvorsitzender.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Verbandsvorsitzenden.
2. Vortrag des Sejmabgeordneten Herrn von Saenger-Łukowo.
3. Vortrag mit Lichtbildern: Das Handwerk im industrialisierten Europa von Dr. ing. Holz, Leiter der techn. Abteilung des deutschen Handwerksinstituts Berlin.
4. Geschäftsbericht, erteilt durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Walter Wagner.

Am selben Tage findet **vorm. 11 Uhr** in den gleichen Räumen die

11. Beiratssitzung

unseres Verbandes statt, zu der besondere Einladungen ergehen, in denen die Tagesordnung bekanntgegeben wird.

Wir laden hierdurch alle unsere Mitglieder zur Teilnahme an unserer Verbandstagung ein und weisen besonders darauf hin, dass Damen und Gäste willkommen sind.

Wir hoffen, eine recht stattliche Anzahl unserer Mitglieder an diesem Tage begrüssen zu können.

Der Vorstand
Dr. Scholz, Vorsitzender.

Der Geschäftsführer
Wagner.

Die Wirtschaftskonjunktur Polens 1929.

Der günstige Verlauf der Wirtschaftsgestaltung Polens seit der Stabilisierung der Währung im Jahre 1926 hat im vergangenen Jahr eine Wendung genommen, die über eine längere Phase der Rezession gegen Jahresende bereits zur Depression führte. Die Krise erfaßte anfänglich nur einige Wirtschaftszweige, dehnte sich aber allmählich auf das gesamte Wirtschaftsleben aus. Die Hauptmerkmale des Niederganges sind chronische Absatzstockungen und zunehmende Illiquidität der Wirtschaft.

Seit Einführung der Wechselstatistik erreichte die Zahl der Wechselproteste im Juli 1929 mit 512 961 die bisher höchste Ziffer. Während die Zahl der protestierten Wechsel mit Ablauf des Jahres etwas abflaute, wachsen die protestierten Summen fortgesetzt und erreichten im November einen Betrag von 118 Millionen Zloty (gegenüber 78 Mill. zł im Januar 1929 und 45 Mill. zł im Monatsdurchschnitt 1928). Anteilig betrug die Zahl der Protestwechsel im Berichtsjahr 10—11,1 Proz., so daß das Risiko des Wechselkredites in Polen sich zumindest auf 10 Proz. belaufen dürfte. Die Anspannung am Geldmarkte, die zunehmende Wechselinflation zwang die Bank Polski, am 18. April den Diskontsatz von 8 auf 9 Proz., den Lombardsatz auf 10 Proz. zu erhöhen. Die Privatdiskonte stiegen auf 13 bis 15 Proz., und am privaten außerbanklichen Geldmarkt zahlte man sogar Sätze von 22 Proz. und mehr.

Die sich verschlechternde Liquidität der Wirtschaft resultiert insbesondere aus Stockungen im Warenabsatz, als Folge einer verminderten Aufnahmefähigkeit des Marktes und einer relativen Überproduktion. Während der Gesamtumsatz der Wirtschaft schätzungsweise um 30 Proz. zurückging, erfuhr die Produktion sogar eine Zunahme. Erst um die Mitte des Jahres ließ das Tempo etwas nach. Das Mißverhältnis zwischen Produktion und Absatz brachte ein Sinken der Preise. Der Preisindex (1927 = 100) senkte sich von 99,9 im November 1928 auf 94,7 im November 1929; landwirtschaftliche Artikel gingen von 94,1 auf 84,5, Industrieerzeugnisse von 104,7 auf 102,1 zurück.

Den Anstoß für die Absatzstockung gab die Landwirtschaft. Auf den Weltgetreide- und Kartoffelmärkten findet sie für ihre Produkte keinen ausreichenden und rentablen Absatz. Während die Umsätze in Getreide etwa noch den vorjährigen gleichkamen, waren die Preise im Durchschnitt um ein Drittel niedriger. Der Kartoffelabsatz war etwa ein Drittel geringer als im Vorjahre, an Preisen wurde kaum die Hälfte erzielt; Regierungsaktionen in Form von Ausfuhrprämien blieben ohne Erfolg. Zu einem Teil konnte der Fehlbetrag durch einen erhöhten Absatz tierischer Produkte ausgeglichen werden. Auch Futterrüben brachten bei besseren Ernten (quantitativ und qualitativ) geringere Erträge als im Vorjahre. Die schwierige Lage der Landwirtschaft wirkt sich in einem Rückgange bei der Verwendung künstlicher Düngemittel aus. Der Verbrauch von Kalisalzen fiel um 34 Proz., von Phosphordünger um 40 Proz. Entsprechend ging die Einfuhrziffer für landwirtschaftliche Maschinen zurück. Das Warschauer Institut für Konjunkturforschung rechnet auch für das Jahr 1930 mit niedriger Kaufkraft der Landwirtschaft.

Von den Schlüsselindustrien hatte im Berichtsjahr nur der Kohlenbergbau eine günstige Konjunktur zu verzeichnen. Die Förderung von Steinkohle stieg von 33 394 326 t in den ersten zehn Monaten des Vorjahres auf 38 097 984 t im gleichen Zeitraum des Jahres 1929, der Inlandsabsatz erhöhte sich von 19 109 811 t auf 22 449 488, der Auslandsabsatz von 1 456 839 t auf 1 614 335 t. Eine auffallende Verschlechterung des Beschäftigungsgrades verzeichnete dagegen die Hüttenindustrie. Die Aufträge des polnischen Hüttensyndikats verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um etwa 25 Proz. und erreichten seit drei Jahren ihren Tiefstand. Am stärksten haben die staatlichen Aufträge abgenommen, was seine Ursache in der Schmälerung des Etats für Investitionszwecke hatte. Die ungünstigen Verhältnisse in der Landwirtschaft und die Stockung auf dem Baumarkt haben sich im Absatz ebenfalls nachteilig ausgewirkt. Dennoch hat die Produktion gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme erfahren. Sie betrug in den ersten zehn Monaten des vorigen Jahres für Roheisen 599 422 t gegen 567 242 t im selben Zeitabschnitt des Jahres 1928, für Gußstahl 1 188 641 t bzw. 1 178 747 t, für Walzerzeugnisse 822 332 t bzw. 869 630 t, für Eisen- und Stahlröhren 105 149 t bzw. 92 264 t. Einigen Ausgleich hat die Hüttenindustrie durch ihre erhöhte Ausfuhr, namentlich von Walzwerkerzeugnissen gefunden. Zur Ausfuhr gelangten in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres an Halbfabrikaten 47 236 und an fertigen Fabrikaten 38 168 t, gegenüber 116 082 t bzw. 75 561 t im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Lage der Naphthaindustrie hat sich infolge der verschärften Konkurrenz Rußlands und Rumäniens auf dem tschechischen und österreichischen Markt und der verringerten Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft gleichfalls verschlechtert. Namentlich hat sich der Export von fertigen Erzeugnissen von 58 453 t auf 47 261 t verringert, dagegen hat die weniger rentable Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten eine Zunahme von 2 597 t auf 3 261 t erfahren.

Die Bautätigkeit zeigt in den letzten drei Jahren eine rückläufige Bewegung. Auch im Berichtsjahre ist sie hinter der vorjährigen zurückgeblieben. Der immer mehr um sich greifende Geldmangel hatte eine starke Beschränkung der Kredite seitens der Staatsbanken zur Folge, so daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der vorgesehenen Neubauten durchgeführt werden konnte. Die Bautätigkeit erstreckte sich daher hauptsächlich auf die Fertigstellung von in früheren Jahren in Angriff genommenen Bauten. Die Lage im Bauwesen kommt in den vom Warschauer Statistischen Amt zusammengestellten Zahlen deutlich zum Ausdruck. Danach ist die Zahl der Neubauten von 380 im ersten Quartal 1927 auf 356 im ersten Quartal 1928 und auf 180 im selben Zeitabschnitt des Jahres 1929 zurückgegangen. An Wohnhäusern sind im ersten Viertel des Berichtsjahres nur 100 fertig gestellt worden, gegenüber 206 und 225 in den ersten Quartalen der beiden vorhergehenden Jahre. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Provinz. Der geringe Umfang der Bautätigkeit wird gekennzeichnet durch die geringe Zahl der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter. Sie betrug im Januar des Berichtsjahres 22 268, im Mai 36 149 und im August 48 868. So lange die in Polen herrschende Kapitalnot anhalten wird, ist trotz der enormen Wohnungsnot mit einer Belebung der Bautätigkeit kaum zu rechnen. Infolgedessen befinden sich die für den Baumarkt arbeitenden Industrien in einer Notlage, soweit sie ausschließlich oder vorwiegend auf das Inland angewiesen sind. In der Ziegelindustrie war der Beschäftigungsgrad niedriger als im Vorjahre, so daß die Zahl der Arbeiter von rund 25 000 auf 22 000 verringert wurde. Ein ähnliches Bild zeigt die Glasindustrie und die Kalkindustrie. Lediglich die Zementindustrie hat dank günstiger Exportmöglichkeiten eine bessere Konjunktur zu verzeichnen.

Das Holzgeschäft liegt darnieder. Der innere Markt stagniert völlig, da ja die Bautätigkeit keine sonderlichen Perspektiven eröffnet. Die Produktion war daher in früheren Jahren vorwiegend auf den Export eingestellt, dessen Umfang sich jedoch im Berichtsjahr verminderte, was vor allem auf die ungünstige Konjunktur auf dem deutschen Holzmarkt — dem Hauptabsatzgebiet des polnischen Holzes — zurückzuführen ist. Die Ausfuhr erreichte in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres nur 366 635 000 zł gegenüber 447 194 000 zł im Vorjahre.

Eine rückläufige Konjunktur ist auch in der verarbeitenden Industrie wahrzunehmen, obgleich die Verhältnisse hier im allgemeinen nicht so ungünstig, wie

in anderen Industriezweigen liegen. Die Wirtschaftskrise äußert sich hier weniger in einem Produktionsrückgang — der Beschäftigungsgrad hat im Gegenteil in der gesamten verarbeitenden Industrie im Laufe des Jahres sogar zugenommen —, als vielmehr in Absatzschwierigkeiten und ungesunden Absatzbedingungen. Die Gesamtzahl der in der verarbeitenden Industrie beschäftigten Arbeiter betrug im Januar des Berichtsjahres 534 658 und stieg allmählich auf 570 768 im November. Der Beschäftigungsgrad des Vorjahres (im November 608 226) wurde jedoch nicht erreicht.

Am ungünstigsten gestaltete sich die Lage in der polnischen Textilindustrie. Die anhaltenden Absatzstockungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der normalen Produktion haben dazu geführt, daß die Fabrikläger bereits Ende 1928 mit Waren überfüllt waren, für die im Hinblick auf die abnehmende Kaufkraft und zum Teil auch infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse keine Abnehmer zu finden waren. Das Überangebot hat bewirkt, daß die Ware ohne Kalkulation zu Schleuderpreisen verkauft und der Kredit bis auf 12 Monate ausgedehnt wurde. Diese Mißstände vermochte auch die ins Leben gerufene Konvention der Textilindustriellen nicht abzustellen, weil die Zahl der Außenseiter zu groß war. Im Laufe des Jahres wurde die Zahl der beschäftigten Arbeiter allmählich von 179 166 auf 156 735 verringert und die Produktion wesentlich eingeschränkt, trotzdem ist eine Besserung in den Absatzverhältnissen nicht eingetreten. Es ist auch nicht abzusehen, ob und wann bei der gegenwärtigen allgemeinen Depression eine Besserung eintreten könnte. Die verarbeitende Metallindustrie, die bereits Ende 1928 eine sinkende Tendenz der Produktion erkennen ließ, hatte im Berichtsjahr eine weitere Verschlechterung der Konjunktur zu verzeichnen. In einer Reihe größerer Fabriken sind Reduktionen vorgenommen worden, und es ist anzunehmen, daß auch die nächsten Monate einen weiteren Rückgang mit sich bringen werden. Die Gesamtzahl der in diesem Industriezweig beschäftigten Arbeiter ist von 100 288 im November 1928 auf 97 135 im Januar 1929 und auf 93 876 im November zurückgegangen. Die Konjunktur war jedoch in den einzelnen Branchen nicht einheitlich. So verzeichneten die Schrauben- und Nietenfabriken einen größeren Eingang von Aufträgen als im vorhergegangenen Jahre, die zum überwiegenden Teil von der öffentlichen Hand stammten, wogegen die Aufträge von privater Seite geringer waren, sind die Aufträge jedoch immer langsamer eingelaufen, namentlich sofern es sich um Baugußerzeugnisse handelte. Die Verkehrsmittelindustrie hatte über Mangel an Aufträgen nicht zu klagen, dagegen machte sich bei den Eisenwerken, die für Industrieinvestitionen arbeiten, eine beträchtliche Verschlechterung der Konjunktur fühlbar. Dies betrifft vor allem die Dampfkesselfabriken und die Industrie für Bearbeitungsmaschinen. Desgleichen sind die Aufträge bei den Textilmaschinenfabriken wesentlich zurückgegangen. Die Landmaschinenindustrie, die über bedeutende Lagerbestände aus früheren Jahren verfügt, hat in Anbetracht der geringen Investitionen, die seitens der Landwirtschaft gemacht wurden, ihre Produktion stark reduziert. Günstiger war die Lage für Zementmaschinen. Die elektrotechnische Industrie hat das hohe Produktionsniveau des Vorjahres nicht behaupten können und ihre Produktion namentlich in der zweiten Hälfte des Jahres eingeengt. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist von 6686 im November 1928 auf 6251 im November 1929 zurückgegangen. Eine günstige Konjunktur hatten dagegen im Berichtsjahr zu verzeichnen die chemische und die Lebensmittelindustrie. In der ersten ist der Beschäftigungsgrad von 37 078 zu Anfang des Jahres auf 38 173 am Schluß desselben und in der Lebensmittelindustrie sogar von 56 006 auf 93 204 gestiegen. Wenig verändert gegenüber dem Vorjahr hat sich die Lage der Papier-, polygraphischen und Konfektionsindustrie, deren Beschäftigungsgrad fast das ganze Jahr hindurch unverändert blieb. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug in der Papierindustrie rund 13 500, in der polygraphischen Industrie rund 10 600 und in der Konfektionsindustrie rund 15 200. Im Gegensatz zur Konfektionsindustrie war die Lederindustrie dauernden Konjunkturschwankungen unterworfen. Ähnlich wie die Textilindustrie leidet sie unter besonders ungünstigen Absatzverhältnissen und Kreditbedingungen.

Der Handel in Polen befindet sich schon seit Jahren in einem krisenhaften Zustand, der besonders in letzter Zeit in die Erscheinung trat. Seine Lage kann man geradezu katastrophal nennen. Von allen Wirtschaftszweigen in Polen ist der Handel das schwächste Wirtschaftsgebiet. Sowohl im Hinblick auf Organisation als auch in technischer und finanzieller Beziehung. Eine besondere Schwächung hat der Handel im abgelaufenen Jahr durch die Kartelle und Syndikate einerseits und durch die Genossenschaften andererseits erfahren. Die Vorenthaltung staatlicher Kredite durch die Regierung gestaltet seine Lage besonders trostlos.

Das polnische B a n k w e s e n, das sich in der Zeit von 1926—1928 außerordentlich günstig entwickelte, zeigt im Berichtsjahr ein weniger vorteilhaftes Bild. Unter den aktiven Bankoperationen zeichneten sich die vorhergehenden Jahre durch Steigen des Diskonts aus — einer Kreditform, die am meisten mit dem Warenverkehr verbunden ist — doch ist diese Steigerung eine sich allmahlich verringernde. Sie betrug am Jahresende von 1927/28 95 bzw. 49 Prozent, am 31. Oktober 1929 nur 4 Prozent. Am günstigsten stellt sich der offene Kredit, der Ende Oktober 1929 einen Betrag von 382 Mill. zł bei einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 20 Proz. aufweist. Die Aktivitat in der Kreditgewahrung hat im Berichtsjahr nachgelassen und ist aus der Verlangsamung des Steigerungstempos der Depositen bei den Banken ersichtlich. Die fristlosen Depositen bei den 13 größten polnischen Banken, die Ende 1926/28 71 Mill. bzw. 139 Mill. bzw. 203 Mill. betrugen, erhöhten sich gegen Ende 1929 nur auf 237 Mill. oder um nur etwa 17 Proz. Die befristeten Einlagen haben zwar im starkeren Maße als die fristlosen zugenommen, bleiben aber hinter denen der Jahre 1926 bis 1928 zurück. Die Kreditsalden der laufenden Rechnung, die am 31. Oktober 100 Mill. zł betrugen, beliefen sich am Jahresende 1927 und 1928 auf 96 Mill. bzw. 116 Mill. zł. Diese Zahlen zeigen deutlich, wie groß der Bargeldbedarf der Bankkundschaft ist.

Die tiefere Ursache der Krise, die Polen durchmacht, dürfte einerseits in der K a p i t a l n o t, andererseits in der Ü b e r a n s t r e n g u n g d e r W i r t s c h a f t zu suchen sein. Die Stabilisierungsanleihe und die früheren Auslandsanleihen verschiedener kommunaler Verbande sind nahezu erschöpft. Infolgedessen müßten die Investitionen der öffentlichen Hand auf das Mindestmaß beschrankt werden, was nicht ohne Rückwirkung auf die Gestaltung der an sich stark belasteten Volkswirtschaft bleiben konnte. M a n h a t d e m j u n g e n W i r t s c h a f t s o r g a n i s m u s v o n A n f a n g a n z u v i e l z u g e m u t e t, indem man zu viel von ihm herausholen wollte. Man wollte auch zu rasch und zu intensiv ausbauen und vorwartsgehen. Bei den beschrankten Mitteln, die hierfür zur Verfügung standen, und dem viel zu geringen Kapitalzufluß von außen konnte dies nur durch Umplazierung des Inlandskapitals erfolgen, indem man das Investitionskapital auf Kosten des Umsatzkapitals erweiterte. Die sehr betrachtliche Passivitat der Außenhandelsbilanz der letzten drei Jahre hat zu einer weiteren Verminderung des Umsatzkapitals beigetragen und ist somit ebenfalls zu einer der Hauptursachen der heutigen Wirtschaftskrise geworden.

Mit einer Besserung der Wirtschaftslage im laufenden Jahr kann unter der Voraussetzung unveranderter Verhaltnisse auf dem Geldmarkt und weiterer ungünstiger Gestaltung des Außenhandels kaum gerechnet werden. Diese Ansicht wird von namhaften Wirtschaftspolitikern Polens, u. a. auch vom Warschauer Institut für Konjunkturforschung vertreten. Wirksame Abhilfe kann nur die H e r a n z i e h u n g a u s l a n d i s c h e n K a p i t a l s sowie die G e w i n n u n g n e u e r A b s a t z m a r k t e schaffen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 1 vom 10. 1. 1930.

Verordnung des Ministerrates:

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 2 vom 16. 1. 1930.

Gesetz:

Verordnungen der Minister:

[illegible]

Bekanntmachung des Ministers:

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 3 vom 23. 1. 1930.

Gesetze:

Verordnungen der Minister:

Neue Verfügungen über das Färben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Das Färben von Lebensmitteln.

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 5 ist eine Verfügung des Innenministers über das Färben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erschienen, die gleichzeitig die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Teilgebieten vereinheitlicht bzw. aufhebt.

Nach dieser Verfügung ist es verboten folgende Lebensmittel zu färben:

a) Fleisch, Fische, Fisch- und Fleischwarenprodukte, Fleisch- und Fischkonserven und Därme, die zur Wurstfabrikation verwendet werden.
b) Tee, Kaffee und Gewürze;
c) Milch, Sahne und Schlagsahne;
d) Speiseöle;
e) Bienenhonig.

Wein, Kognak, Rum, Arrac, Honigwein, Bier und Essig dürfen nur mit Karamell gefärbt werden.

Alle oben nicht genannten Lebensmittelwaren dürfen nur mit Farbstoffen gefärbt werden, die der Gesundheit nicht schädlich sind. Es darf nur so viel von dem betreffenden Farbstoff verwandt werden, als zur Erreichung der Färbung notwendig ist. Das Färben von Lebensmitteln, das eine Verschleierung der Qualität bezweckt, ist verboten. Gefärbte Backwaren, Konditoreierzeugnisse, Zucker, Obst- und Gemüseprodukte, natürliche Speisefette, Schnäpse, Liköre, Limonaden, die in Originalverpackung verkauft werden, müssen die Aufschrift „barwione" („gefärbt") tragen. Dies betrifft jedoch nicht den Kleinverkauf von Konditoreierzeugnissen und Zuckerwaren.

Zum Färben von Lebensmitteln können folgende nicht gesundheitsschädlichen Farbstoffe verwandt werden.

A. Natürliche organische Farbstoffe:

1. Farbsubstanzen, die aus essbaren Früchten oder Pflanzenprodukten stammen.
2. Safran.
3. Orleans.
4. Alkanna.
5. Cochenille.
6. Sandelholz.
7. Orseille.
8. Chlorophyll.
9. Indigo, natürlich und synthetisch.
10. Süssholzsaft.
11. Karamell.
12. Kampescheholz.

B. Künstlich organische Farbstoffe.

1. Säuregelb.
2. Chrysoidin.
3. Auramin.
4. Sudan I.
5. Sudan G (Fettorange).
6. Fettfarbstoffe.
7. Tropeolin 000 Nr. 1.
8. Hydrazingelb.
9. Brillantorange.
10. Fuchsin.
11. Fuchsin S.
12. Brillantrot.
13. Victoriascharlach (Diazoverbindungen).
14. Cochenillerot.
15. Ponso 3 R.
16. Naphtolrot.
17. Erytrosin.
18. Eosin, wasserlöslich.
19. Eosin, alkohollöslich.
20. Phloxin.
21. Anilinblau.
22. Wasserblau.
23. Alizarinblau.
24. Indigotin.
25. Indulin, Echtblau B, 6B.
26. Methylviolett.
27. Lichtgrün S. F., gelblich.
28. Malachitgrün.

Diese Tabelle gesundheitsschädlicher Farbstoffe wird noch durch eine Verfügung des Innenministers erweitert werden.

C. Anorganische Farbstoffe (Farben), sofern sie nicht Arsen, Antimon, Barium, Kadmium, Chrom, Quecksilber, Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Uran, Zyanwasserstoffverbindungen enthalten.

Künstliche organische und anorganische Farbstoffe dürfen nur nach vorheriger Registrierung beim Innenministerium in den Handel gebracht und verwandt werden. Zur Erlangung der Registrierung muss die Herstellerfirma bzw. deren Vertretung einen Antrag an das Innenministerium über das staatliche Untersuchungsamt für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in Warschau stellen und diesem Antrag beifügen:

1. 2 zur Prüfung des Farbstoffes ausreichende Proben.
2. 10 Muster von Aufschriften und Verpackungen, in denen der Farbstoff in den Gross- und Kleinhandel gebracht werden soll.

Die Aufschrift muss enthalten:

a) Name und Adresse der Herstellerfirma bzw. deren autorisierter Vertretung;
b) Adresse der Produktionsstelle;
c) den wissenschaftlichen und technischen Namen des Farbstoffes;
d) die Bemerkung, dass der Farbstoff zum Färben von Lebensmitteln bestimmt ist.
e) Registriernummer und Datum;

3. eine Erklärung über die Zusammensetzung des Farbstoffes;
4. die Gebühr für die chemische Untersuchung.

Die Farbstoffe dürfen nur mit einem Etikett versehen, das die oben bezeichneten Aufschriften trägt, in den Gross- bzw. Kleinhandel gebracht werden.

Das Färben von Gebrauchsgegenständen.

Gefässe, Apparate, Geräte usw., die zur Verarbeitung, zum Aufbewahren, Messen, Wägen, Verpacken und Verbrauch von Lebensmitteln dienen, dürfen mit allen zum Färben von Lebensmitteln zu verwendenden sowie mit folgenden Farbstoffen gefärbt werden: a) mit Bariumsulfat und Barytlacken, die nicht Bariumkarbonat und lösliche Bariumsalze enthalten, b) mit Chromoxyd, c) mit Zinnober, d) mit metallischem pulverisiertem Kupfer, Zinn, Zink, Aluminium und deren Legierungen, e) mit Farbstoffen für Glasuren und Emaille, die nicht Arsen und Blei enthalten, f) mit Farbstoffen für Firnisse und Lacke, die nicht Arsen enthalten. Gegenstände aus Glas, das in seiner Masse gefärbt ist, unterliegen dieser Vorschrift nicht.

Kosmetische Mittel können nur mit Farbstoffen, die zum Färben von Lebensmitteln gestattet sind, gefärbt werden; kosmetische Mittel, die zur Hautpflege dienen (Seifen, Schminke, Salben, Puder usw.) können ausserdem mit Bariumsulfat, Kadmium- und Zinksulfit, Chrom-, Zinn- und Zinksulfit und mit Zinnober gefärbt werden.

Spielzeug und Kautschukwaren für Kinder dürfen nur mit den Farbstoffen, die zum Färben von Lebensmitteln bestimmt sind und mit folgenden Farbstoffen gefärbt werden: a) mit Bariumsulfat und Barytlacken, die nicht Bariumkarbonat und lösliche Barytlacke enthalten, b) mit Chromoxyd, c) mit Zinnober, d) mit metallischen pulverisiertem Kupfer, Zinn, Zink, Aluminium und deren Legierungen, e) mit Antimon- und Kadmiumsulfit, f) mit unlöslichen Zinkverbindungen, g) mit Blei und Manganverbindungen zum Färben von Firnissen und Oelfarben und h) mit Farbstoffen, die für Glasuren und Emaille benutzt werden.

Verboten ist das Färben von:

1. Kleidungsstücken mit gesundheitsschädlichen Farbstoffen, insbesondere mit Farbstoffen, die Arsen, Blei oder deren Verbindungen, Pikrinsäure und Koralin enthalten.
2. Stoffen für den Hausgebrauch (Vorhänge, Portieren, Teppiche, Möbelbezüge) Tapeten, Bezügen, künstlichen Blättern und Blumen, Masken, Kerzen und anderen Hausgeräten mit Farbstoffen, die Arsen oder dessen Verbindungen enthalten.
3. Weihnachtskerzen mit Farbstoffen, die Arsen oder dessen Verbindungen oder Quecksilberverbindungen enthalten.

Verboten ist beim Färben des Inneren von Wohnungen (Wänden, Decken, Fussböden, Fenstern, Türen) oder Räumen, in denen sich Menschen dauernd aufhalten, die Benutzung von Leim- oder Wasserfarben, die Arsen oder dessen Verbindungen enthalten.

Kommen in den zuletzt genannten Fällen Arsen, Quecksilber, Blei oder deren Verbindungen in Farben als technische Verunreinigungen vor, die bei der Herstellung unvermeidlich sind, so ist die Verwendung dieser Farben auch gestattet.

Steuerwesen und Monopole.

Erleichterungen bei der Kapitalertragsteuer.

Die bestehende Kapitalertragsteuer wurde durch das Gesetz vom 16. Juli 1920 (Dz. U. Nr. 76, Pos. 517) eingeführt. Die Steuer umfasste ursprünglich Einkünfte aus ganz verschieden angelegten Kapitalien und wurde im Laufe der Jahre ganz beträchtlich eingeschränkt, und zwar:

a) durch das Gesetz vom 1. Mai 1923 (Dz. U. Nr. 54, Pos. 376) wurde die Besteuerung von hypothekarisch gesicherten Kapitalien, sowie von kapitalisierten Werten, die unmittelbar auf Grundstücken gesichert sind, von Renten und anderen sich wiederholenden Geldleistungen aufgehoben;
b) durch das Gesetz vom 20. Juli 1925 (Dz. U. Nr. 83, Pos. 564) wurden von der Steuer Obligationen befreit, die von Kommunalverbänden, Kreditinstituten und Industrieunternehmen herausgegeben werden;
c) die Verfügung des Staatspräsidenten vom 27. 5. 1927 (Dz. U. Nr. 46, Pos. 403) befreite von der Besteuerung Pfandbriefe von Kreditinstituten.

Die Kapitalertragsteuer belastet demnach nur noch:

1. Einkünfte aus staatlichen, öffentlichen und privaten Wertpapieren jeglicher Art;
2. Einkünfte aus Einlagen auf laufende Rechnung und anderen Zinseinlagen bei Banken, Sparkassen, bei Kreditinstituten und -unternehmen, Bankhäusern und Wechselkontoren jeglicher Art;
3. Einkünfte aus Kapitalien jeglicher Art, die von Privatpersonen, Instituten oder Unternehmen, die nicht zur Bekanntgabe von Abrechnungen verpflichtet sind, an Handels- oder Industrieunternehmen verliehen werden, die zur öffentlichen Bekanntgabe ihrer Abrechnungen verpflichtet sind;
4. Spezielle laufende Oncallrechnungen bei Banken oder Kreditinstituten, die durch Niederlegung von Wertpapieren oder auf andere Weise gesichert sind;
5. Einkünfte von Bar- oder Naturalleistungen, die aus Kontrakten über Erschliessung von Bodenschätzen aus fremden Grundstücken hervorgehen, wenn diese Leistungen nicht in einer festen Geldsumme festgesetzt sind, sondern von der Menge der Ausbeute abhängig sind.

Die Steuer aus Einkünften, die unter 1, 2 und 3 genannt sind, beträgt 10 Prozent, wobei jedoch zu bemerken ist, dass nach dem Gesetz Einkünfte aus Kapitalien von physischen wie juristischen Personen, die ihren ständigen Wohnort bzw. deren Vorstand seinen

ständigen Sitz im Auslande hat, von der Kapitalertragsteuer gänzlich befreit sind.

Weiterhin sind von der Steuer Einkünfte aus Einlagen bei der Postsparkasse (P. K. O.) und bei Instituten des Kleinkredits (Art. 3, Punkt B 3 des Ges.), sowie aus Einlagen gegen Sparkassenbücher bei den kommunalen Sparkassen befreit, wenn die Höhe dieser Einlagen nicht 5000 zł übersteigt (§ 52 der Verfügung vom 26. März 1928 — Dz. U. Nr. 44, Pos. 424). Schliesslich unterliegen der Besteuerung nicht Einkünfte aus Aktien und Anteilen von Instituten oder Handels- und Industrieunternehmen.

Ein Gesetzesvorschlag, der am 15. 1. 1930 eingebracht wurde, bezweckt die Befreiung der unter 1, 2 und 3 genannten Einkünfte von der Kapital- und Rentensteuer aus folgenden Gründen:

Die Kapitalertragsteuer ist ihrem Wesen nach eine Besteuerung der Kapitalien, die in Guthaben angelegt sind, ähnlich wie die Grundsteuer eine Besteuerung von Kapitalien, die in Grundstücken angelegt sind, ist.

Die Kapitalertragsteuer wirkt sich demnach in der Praxis als eine Besteuerung der Kreditoperationen aus und trägt zur Verteuerung des Kredits bei. Solange jedoch in einem Lande der Kredit, der in einem neuzeitlichen Produktions- und Handelsapparat eine unersetzliche Rolle spielt, zu teuer ist (d. h. teuerer als in der Mehrzahl der Länder, mit denen wir gegenseitige Handelsbeziehungen unterhalten), solange ist die Besteuerung von Kreditoperationen für die Entwicklung der gesamten Wirtschaft des Landes schädlich.

Aus dieser Erwägung heraus befreiten die unter a), b) und c) genannten Gesetze bzw. Verf. d. Staatspräsidenten die wichtigsten Operationen des langfristigen Kredits von der Besteuerung. Aus demselben Grunde wird gegenwärtig projektiert, die Besteuerung sämtlicher staatlicher, öffentlicher wie privater Wertpapiere) aufzuheben (Punkt 1 d. Art. 2 d. Ges. vom 16. 7. 1920 — Dz. U. Nr. 76, Position 517).

Es ist klar, dass sowohl die Kosten des langfristigen Kredits wie auch die Menge der Kapitalien, die in kurzfristigen Kreditoperationen angelegt sind, für eine gesunde Wirtschaftsentwicklung von grosser Bedeutung sind. Im Wirtschaftsleben Polens macht sich in starkem Masse das Fehlen von Betriebskapital bemerkbar. Ein Zeichen dafür ist die hohe Verzinsung kurzfristiger Kredite und der grosse Wechselumlauf. Wenn das Fehlen langfristiger Kredite die Wirtschaftsentwicklung eines Landes hemmt, so vernichtet das Fehlen kurzfristiger Kredite geradezu wirtschaftlich schwache Organismen. Daher ist der Wert der Kapitalien, die in kurzfristigen Kreditoperationen angelegt sind, besonders hoch einzuschätzen, und gerade jetzt ist eine Befreiung dieser Kapitalien von der Kapitalertragsteuer dringend erforderlich.

Für welche Genossenschaften gelten die Steuerermässigungen?

Nach Art. 95 des Gewerbesteuergesetzes werden denjenigen Genossenschaften, die prozentualen Ermässigungen, die in dem Artikel erwähnt sind, zuteil, die auf Grund des Genossenschaftsgesetzes von 1920 tätig sind.

Genossenschaften, die unter Punkt 1 des Art. 95 erwähnt sind, wie Bauvereine, Kredit-, Handels- oder Gewerbegenossenschaften, müssen ferner laut Satzungen und tatsächlich ihre Tätigkeit nur auf ihre Mitglieder beschränken. Wenn solche Genossenschaften ihre Tätigkeit auch auf Nichtmitglieder ausdehnen, so sind die Ueberschüsse, die den Nichtmitgliedern zufielen, dem Fonds zuzuschreiben, der laut Statut nicht der Verteilung unter die Mitglieder fällt. Hieraus geht hervor, dass die Steuererleichterungen nur für die Genossenschaften vorgesehen sind, die laut Statut und faktisch, wenn auch nicht ausschliesslich ihre Tätigkeit unter Mitgliedern ausüben.

In einem strittigen Falle wurde auf dem Verwaltungswege auf Grund des von einer klagenden Genossenschaft vorgelegten Materials nachgewiesen, dass dieselbe unter ihren Mitgliedern überhaupt nicht tätig war. Zwar behauptete die betreffende Genossenschaft, dass sich ihre Tätigkeit innerhalb ihrer Mitglieder auf Verkäufe gegen Barzahlung beschränkte, die in den Büchern nicht verzeichnet sind. Diese Behauptung wurde durch keinen positiven Beweis belegt. Angesichts dessen erkannte das Oberste Verwaltungsgericht dass die Forderung der Klage unberechtigt sei und wies die Klage ab (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 16. 5. 1929 L. Rej. 1527/27).

Gewerbepatente und Verzugsstrafen.

Es ist vorgekommen, dass Finanzämter für Gewerbepatente, die nach dem vorgeschriebenen Termin, dem 1. Januar, ausgekauft werden, 2 Prozent Verzugsstrafen berechneten. Dies widerspricht dem Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 (Dz. U. Nr. 73, Pos. 721), der besagt, dass Verzugsstrafen vom 15. Tage nach Ablauf des Zahlungstermins erhoben werden. Hierauf hat das Finanzministerium besonders unter Hinweis auf die Gewerbepatente im Rundschreiben Nr. 143 vom 4. 1. 1926 (L. D. P. O. 12 011/III/25) hingewiesen und festgestellt, dass bei Ausgabe von Gewerbepatenten nach dem 1. Januar Verzugsstrafen erst vom 15. Januar berechnet werden.

Nach den angeführten ausdrücklichen Bestimmungen sind Verzugsstrafen bei Lösung von Gewerbepatenten in der Zeit vom 1. bis 14. Januar nicht gerechtfertigt.

Eine neue Soziallast.

Durch ein Gesetz vom 25. 3. 1929 (Dz. U. Nr. 3/1930, Pos. 18) werden einzelne Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 18. 7. 1924 geändert. Nach diesem neuen Gesetz, das mit dem 23. Januar 1930 in Kraft tritt, wird die Arbeitslosenversicherungspflicht auf Betriebe ausgedehnt, die 5 physische Arbeiter bzw. zusammen 5 physische und geistige Arbeiter beschäftigen. Das Alter der Arbeiter, die der Versicherungspflicht unterliegen, wird von 18 auf 16 Lebensjahre herabgesetzt. Die höchste Norm des täglichen Verdienstes, von denen Versicherungsbeiträge zu entrichten sind, wird von 7,5 zł auf 10 zł erhöht.

Das Gericht schreibt gleichfalls vor, dass die Einführung der Versicherungspflicht für Arbeiter von Betrieben, die weniger als 5 Personen beschäftigen, innerhalb eines Jahres, also bis zum 23. Januar 1931, erfolgt.

Zu diesem Gesetz ist zu sagen, dass es eine neue schwere soziale Belastung unserer Produktionsstätten bedeutet, die gerade jetzt mehr denn je einer Unterstützung durch die massgebenden Regierungsstellen bedürfen, statt dass ihnen noch in einer Zeit der Krise, in der eine Kapitalisierung nicht stattfindet, neue Soziallasten auferlegt werden.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Chemikalien

Laut Verfügung des Innenministeriums (Dz. U. Nr. 5, Pos. 44) wird bei der Ausfuhr von Blausäuresalzen, Zyaneisen, Blau- und Kalilauge der Zoll, der für Stoffe entrichtet wurde, die zur Herstellung dieser Waren dienten, nach folgenden Normen rückerstattet:

Für 100 kg Kaliumzyanat und Kaliumeisenzyanat	17,80 zł
„ 100 kg Natriumzyanat und Natriumeisenzyanat	12,50 „
„ 100 kg Pariser- und Miloriblau	24,— „
„ 100 kg Kalilauge	4,— „

Die Rückersattung des Zolls erfolgt mit Hilfe von Ausfuhrscheinen, die die Zollämter auf Grund von Bescheinigungen der Exportorganisationen ausstellen. Die Ausfuhrscheine lauten auf den Besitzer und haben neun Monate, vom Tage der Ausstellung an, Gültigkeit. Ein Verzeichnis der Exportorganisationen, die zur Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen berechtigt sind, wird im Monitor Polski veröffentlicht werden.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Ist ein im Betriebe beschäftigter Mitinhaber zur Krankenkassen-Versicherung verpflichtet?

„Wenn in einem Unternehmen ein Mitinhaber desselben beschäftigt ist, so ist er zur Krankenkassenversicherung nur dann verpflichtet, wenn er im Unternehmen auf Grund eines besonderen Vertrages tätig ist." (Urteil der ersten Kammer des Obersten Gerichts vom 7. 6. 1929 O. S. P. VII. 616.)

Das Bezirksgericht wies eine Klage um Aufhebung der Entscheidung des Vorstandes der Kreiskrankenkasse in Nieśwież, die einen gewissen W. zur Zahlung der Krankenkassenbeiträge und zu einer Geldstrafe wegen Nichtanmeldung bei der Krankenkasse verurteilte, ab.

In der Begründung des Urteils erkannte das Gericht, dass der Umstand, auf den sich der Kläger berief, Mitinhaber des Unternehmens zu sein, in dem er arbeite, ihn nicht von der Krankenkassenversicherungspflicht befreie; eine Befreiung von dieser Pflicht käme nach Ansicht des Gerichts nur dann in Frage, wenn der Betreffende zum Vorstand des Unternehmens gehöre, wofür jedoch nicht der Beweis erbracht wurde.

Das Oberste Gericht nimmt im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 19. 5. 1920 einen ganz anderen Standpunkt ein und setzte fest, dass für die Entscheidung, ob eine Person, die in einem Handels- oder Industrieunternehmen tätig ist, Krankenkassenbeiträge zu zahlen hat, massgebend ist, ob diese Tätigkeit auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt wird. Hieraus geht hervor, dass, wenn in einem Unternehmen, dessen Mitinhaber tätig ist, dieser nur dann zur Krankenkassenversicherung verpflichtet ist, wenn er seine Tätigkeit auf Grund eines Dienstvertrages ausübt. Da in dem genannten Falle ein solches Dienstverhältnis nicht vorlag, hob das Oberste Gericht das Urteil des Bezirksgerichts auf.

Annahme von Wechseln unter Vorbehalt als Deckung von Schecks.

Ein Bankier nahm von seinen Kunden Wechsel unter Vorbehalt entgegen und holte dann Auskünfte über die Akzeptanten ein. Bevor diese Auskünfte eintrafen und bevor die Wechsel fällig wurden, stellte der Kunde einen Scheck auf den Bankier aus. Dieser verweigerte jedoch die Zahlung, um sich für den Fall, dass die Wechsel keine Deckung haben sollten, zu schützen.

Das Kassationsgericht in Paris, das über diesen Fall zu entscheiden hatte, erkannte den Standpunkt des Bankiers für berechtigt an, dass die betreffenden Wechsel als Deckung eines Schecks nicht anzusehen sind.

Niederschlagen von Vergleichsverfahren bei Konkursen.

Das Appellationsgericht in Paris hat entschieden, dass ein Vergleichsverfahren erneut aufgenommen werden kann, wenn der Vergleich infolge von Ablehnung der Bestatigung durch das Gericht I. Instanz wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Schuldner nicht zustande kam. Es kann ferner ein neuer Vergleich vom Appellationsgericht bestatigt werden, wenn es sich erweist, dass die neuen Vorschläge des Schuldners für die Glaubiger günstig sind und jede Sicherheit für die Ausführbarkeit des neuen Vergleichs geben.

Geld- und Börsenwesen.

Zur Geschäftsaufsicht uber die Posener Bank Przemysłowców.

Wie im Zusammenhang mit der von der Industriellen-Bank in Posen (Bank Przemysłowców) beantragten Geschaftsaufsicht gemeldet wird, ist ein Teil der Debitoren der Bank von der Posener Verbandsbank der Erwerbsgenossenschaften übernommen worden. Entgegen anderslautenden Nachrichten handelt es sich dabei jedoch nicht um die Mehrheit, sondern nur um einen geringen Teil der Debitoren der Bank Przemysłowców.

Die Dividende der polnisch-britischen Bank.

Die Polnisch-Britische Bank wird für das Geschäftsjahr 1929 voraussichtlich 5 Prozent Dividende auf 4 Mill. Gulden Grundkapital ausschütten. Die Bank, die zu 65 Prozent der staatlichen Landeswirtschaftsbank gehört, hatte für das Jahr 1928 4 Prozent Dividende bei 3 Mill. Gulden Kapital ausgewiesen. Die Aufsichtsratssitzung findet am 3. Marz in Danzig unter Teilnahme des früheren englischen Gesandten in Warschau Max Miller, sowie des Direktors Dixon von der Anglo-International Bank in London statt.

Amerikanisches Kapital für die polnische Industrie.

Der Finanzierungsvertrag zwischen der Warschauer Waggonbaufabrik Lilpop, Rau & Loewenstein und der zur Mellon-Gruppe gehörenden Standard Steel Car Corporation ist in New York in den Räumen der National City Bank in Anwesenheit des polnischen Finanzattachés Wójtkiewicz unterzeichnet worden. Der Vertrag bildet bekanntlich die Grundlage, auf der die Firma Lilpop grosse Waggonlieferungen an die polnische Regierung im Gesamtbetrage von 40 Mill. Dollar für 10 Jahre gegen Kredit übernehmen konnte. Die amerikanischen Einzahlungen für die Lilpop A.-G. gehen über die Westbank (Bank Zachodni) in Warschau.

Um die polnische Pfandbriefemission in Frankreich.

Zur Fortführung der Verhandlungen über die geplante Uebernahme von Pfandbriefen der Landkreditgesellschaft in Warschau durch eine französische Bankgruppe haben sich der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Landkreditgesellschaft Wł. Glinka und der Generaldirektor A. Luniewski nach Paris begeben. Die Pfandbriefe sollen bekanntlich bis zu einem Gesamtbetrage von 5 Mill. Dollar (125 Mill. Frcs.) in Frankreich plaziert werden.

Auslandskredite für das polnische Eisenhuttensyndikat.

Das polnische Eisenhuttensyndikat hat die Verhandlungen mit den auslandischen Banken über kurzfristige Kredite für 1930 abgeschlossen. Der Gesamtbetrag, der dem Eisensyndikat unter halbjahriger Prolongierung der vorjahrigen Kredite zur Verfügung gestellt wird, beziffert sich auf rund 3 Mill. Dollar. An der Kredittransaktion ist neben den Kattowitzer Filialen der D-Banken, der Franko-Polnischen Bank und dem Schweizerischen Bankverein in diesem Jahre auch die Schlesische Kreditanstalt, Filiale Kattowitz, beteiligt.

Verkehrswesen.

Die neue Paßverordnung.

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 7 vom 11. Februar befindet sich folgende Verordnung:

Verordnung des Finanzministers vom 29. Januar 1930 über die Gebühren der Auslandspasse, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Auf Grund der Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1924 über die Gebühren der Auslandspasse (Dz. U. R. P. Nr. 69, Pos. 672), von Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 über die vorläufige Organisation der Finanzamter und -behörden (Dz. U. R. P. Nr. 65, Pos. 391) und im Einklang mit § 2 der Verordnung des Innenministers vom 24. Oktober 1928 bezüglich der Uebertragung gewisser Entscheidungsbefugnisse des Innenministers an die Wojewoden und an den Regierungskommissar der Stadt Warschau (Dz. U. R. P. Nr. 95, Pos. 841) wird folgendes verfügt:

§ 1. 1. Die Passgebühren für Auslandsreisen mit Gültigkeit bis zu einem Jahre betragen:

a) Für einen Pass, der zu einmaliger Reise ins Ausland berechtigt, bzw. für jede nochmalige Ausreisegenehmigung . . . . 100 Złoty.
b) Für einen Pass mit Berechtigung zu mehrmaliger Ausreise . . . . 250 Złoty.
c) Für einen ermassigten Pass, der zu einmaliger Ausreise zu den in Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1924 vorgesehenen Zwecken berechtigt, bzw. für jede nochmalige Ausreisegenehmigung auf ermassigten Preis . . . . 25 Złoty.
d) Für einen ermassigten Pass, der zu mehrmaliger Auslandsreise zu den Zwecken, von denen unter c) die Rede ist, berechtigt . . . . 150 Złoty.
e) Für einen ermassigten Pass, der zu einmaliger Ausreise zu den in Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1924 vorgesehenen Zwecken berechtigt, bzw. für jede ermassigte Genehmigung zu nochmaliger Ausreise . . . . . . 20 Złoty.
f) Für einen ermassigten Pass, der zu mehrmaligen Auslandsreisen zu den unter e) erwahnten Zwecken berechtigt oder auf Grund des § 8 ausgestellt wird . . . 100 Złoty.
g) Für einen Pass zu Schiffahrtszwecken (§ 3) 3 Złoty.

2. Passe, die an Auswanderer (im Sinne der Verordnung des Staatsprasidenten vom 11. Oktober 1927 über die Auswanderung (Dz. U. R. P. Nr. 89, Pos. 799) von den Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung auf Grund von Bescheinigungen ausgestellt werden, die das Auswanderungsamt, dessen Zweigstellen oder die staatlichen Arbeitsvermittlungs- und Auswanderer-Fürsorgeamter (Kommunale Vermittlungsamter in der schlesischen Wojewodschaft) ausgeben, sind kostenlos.

§ 2. Die in § 1, Absatz 1, Punkt c) und d) vorgesehenen Ermassigungen werden von den Kreisbehörden angewandt, nachdem die Notwendigkeit einer Ausreise zu Handels- oder Industriezwecken festgestellt ist.

§ 3. 1. Die in § 1, Absatz 1, Punkt g) vorgesehenen ermassigten Gebühren werden von den Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung nur von:

a) Schiffern erhoben, wenn sie auf Schiffen fahren, die in Hafen eingetragen sind, welche sich auf dem polnischen Staatsgebiet befinden, und deren Familien, die standig auf diesen Schiffen wohnen, sowie der nötigen Besatzung;
b) von Piloten, die auf fremdlandischen Schiffen beschaftigt sind, wenn sie einen Ausweis besitzen, der sie zur Ausübung dieses Berufs berechtigt, ausgestellt von polnischen Wasseramtern (Wegebauverwaltungen und Wegebauinspektionen);

auf Grund von Bescheinigungen, die von den zustandigen Wasseramtern (Wegebauverwaltungen und Wegebauinspektionen) ausgestellt werden und einen Anspruch auf Ermassigung feststellen.

2. Die gegen obige Gebühr ausgestellten Passe werden ihren Besitzer zu mehrmaliger Ueberschreitung der Grenze auf dem Wasserwege und zu zweimaliger Ueberschreitung auf anderem Wege ermachtigen.

3. Die Vorschriften des vorliegenden Paragraphen berühren nicht die durch internationale Vertrage geregelten Bestimmungen.

§ 4. 1. Die in § 1, Absatz 1, Punkt e) vorgesehenen Ermassigungen werden von den Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung auf Personen angewandt, die sich ins Ausland begeben, um:

a) allgemeinbildende mittlere, Berufs- und höhere Schulen zu besuchen, auf Grund von Papieren, die die Aufnahme in die betreffende Anstalt oder das Studium nachweisen, bzw. eines Beweisstückes, das die Aufnahme von einer persönlichen Meldung abhangig macht;
b) wissenschaftliche Forschungen zu machen auf Grund von Bescheinigungen staatlicher Institutionen und Behörden, wissenschaftlicher oder berufswissenschaftlicher Organisationen;
c) zu Heilungszwecken, wenn die betreffende Person eine Bescheinigung vorlegt, in der die Notwendigkeit einer Auslandskur festgestellt wird. Diese Bescheinigungen mussen ausgestellt sein vom Kreisarzt oder, wenn es sich um Militarpersonen im aktiven Dienst handelt, kommissionell vom Militarlazarett, bestatigt durch den Chef des Sanitatsbezirks, — wenn die Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung im Einvernehmen mit dem zustandigen Finanzamt die Mittellosigkeit feststellt;
d) für die Begleitung einer unbemittelten kranken Person, wenn die Notwendigkeit einer Fürsorge auf der Reise vom Kreisarzt bzw. bei Militarpersonen im aktiven Dienst wie oben unter c) festgestellt wird;
e) zur Teilnahme an internationalen Zusammenkünften, Sportkampfen, wissenschaftlichen Tagungen und dgl., auf Grund von Bescheinigungen des Finanzministeriums;
f) zu sozialen Zwecken, wenn die betreffenden Personen von Staats- oder Selbstverwaltungsinstitutionen delegiert sind.

2. Die in Absatz 1, Punkt a), b), e) und f) aufgeführten Personen können nach Ermessen des Wojewoden (des Regierungskommissars) im Einvernehmen mit dem Prasidenten der Finanzkammer auch ganz von den Passgebühren befreit werden.

§ 5. 1. Im Falle unbedingter Notwendigkeit der Ausreise unbemittelter Personen in Familien-, Vermögens- oder anderen sehr wichtigen persönlichen Angelegenheiten kann nach Feststellung der Mittellosigkeit (im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt) von den Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung die in § 1, Abs. 1, Punkt c) vorgesehene Ermässigung gewährt werden. In Ausnahmefällen kann sogar eine völlige Befreiung erfolgen.

2. Ist die Ausreise dringend, dann kann die Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung die in Abs. 1 erwähnte Ermässigung unter der Bedingung gewähren, dass die betreffende Person, wenn später festgestellt wird, dass sie nicht unbemittelt ist, binnen drei Wochen nach der Rückkehr aus dem Auslande die Gebühr bis zu der in § 1, Abs. 1, Punkt a) aufgeführten Höhe entrichten muss.

§ 6. Personen, die sich dienstlich ins Ausland begeben — im Auftrage der vorgesetzten Staatsbehörde —, werden von den Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung im beschleunigten Verfahren kostenlos Pässe ausgestellt, die zu einmaliger bzw. mehrmaliger Ausreise berechtigen.

§ 7. 1. Ausländer, die auf Grund von Dokumenten, welche von polnischen Staatsbehörden ausgestellt sind und nur zur Ausreise berechtigen, aus Polen reisen, sind von den in vorliegender Verordnung vorgesehenen Gebühren befreit.

2. In allen anderen Fällen werden auf Ausländer, die sich auf Grund von Dokumenten polnischer Staatsbehörden ins Ausland begeben, die in vorliegender Verordnung vorgesehenen Vorschriften über die Gebühren angewandt.

§ 8. In Fällen, die eine besondere Berücksichtigung verdienen, können die Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung, selbst wenn die Betreffenden allen Anforderungen der vorliegenden Verordnung nicht Genüge leisten könnten, auf Grund einer Entscheidung des Wojewoden (Regierungskommissars), im Einvernehmen mit dem Präsidenten der betreffenden Finanzkammer für Pässe, die zu einmaliger oder mehrmaliger Ausreise berechtigen, die ermässigte Gebühr von 20 bzw. 100 Złoty erheben oder sogar ganz von den Gebühren befreien.

§ 9. Der Wojewode (Regierungskommissar) kann die Gebühr für einen innerhalb der Gültigkeitsfrist unbenutzt gelassenen Auslandspass, wenn die betreffende Person nachweist, dass wichtige Gründe der Ausreise im Wege standen, oder die Differenz zwischen der Normalgebühr und der ermässigten Gebühr, wenn die Ermässigung später von den Behörden zugebilligt wird, zurückerstatten.

§ 10. Ein innerhalb der Gültigkeitsfrist unbenutzter Pass kann ohne Zuschlagsgebühr von der Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung verlängert werden, wenn der Besitzer nachweist, dass wichtige Gründe der Ausreise im Wege standen.

§ 11. Ausser den in vorliegender Verordnung vorgesehenen Gebühren, den Gebühren für Passformulare und den Stempelgebühren für Eingaben und Anlagen dürfen bei der Ausstellung von Pässen keine weiteren Gebühren für irgendwelchen Zweck erhoben werden.

§ 12. Die im Sinne vorliegender Verordnung entrichtete Gebühr ist auf dem Pass zu vermerken.

§ 13. Bei Verlängerung von Pässen sind dieselben Gebühren zu erheben wie bei der Ausstellung eines neuen Passes.

§ 14. Vorliegende Verordnung tritt nach Ablauf von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich verliert die im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassene Verordnung des Finanzministers vom 27. Februar 1928 über die Gebühren für Auslandspässe (Dz. U. R. P. Nr. 21, Pos. 191) ihre Gültigkeit.

Leiter des Finanzministeriums: (—) Ignacy Matuszewski.
Innenminister: (—) H. Józefski.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Das deutsch-polnische Roggenabkommen vor dem Abschluss?

Wie die „Ajencja Wschodnia" meldet, wurden die Ende voriger Woche in Warschau geführten deutsch-polnischen Roggenverhandlungen mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Die deutschen Delegierten Reichskommissar Dr. Baade und Ministerialrat Dr. Düring sind nach Berlin zurückgereist. Die polnische Mitteilung spricht die Vermutung aus, dass nur noch gewisse Fragen formaler Art zu erledigen waren. Es sei anzunehmen, dass in nächster Zeit ein offizieller Vertreter der polnischen Regierung sich nach Berlin begeben werde, um das Abkommen endgültig abzuschliessen. Dieses werde eine gemeinsame Ausfuhr deutschen und polnischen Roggens für die Dauer der laufenden Getreidekampagne festlegen. Auf polnischer Seite werde in diesem Fall die staatliche Agrarbank (Bank Rolny) den Roggenexport in die Hand nehmen.

Wie wir inzwischen erfahren, ist die polnische Delegation zur Fortführung bzw. zum Abschluss der Roggenverhandlungen am 12. Februar in Berlin eingetroffen. Man hofft, eine Klärung der noch bestehenden sachlichen Differenzen bis Ende der Woche herbeiführen zu können.

Polens Elektrifizierungspläne.

Wie die „Ajencja Wschodnia" mitteilt, hat die Regierung grundsätzlich beschlossen, der Ueberlandzentrale Grodek in Pommerellen die von dieser beantragte Konzession zur Elektrifizierung Westpolens zu erteilen, nachdem die von Regierungsseite gestellte Bedingung angenommen wurde, dass der 51prozentige Anteilbesitz der Gemeindeverwaltungen an der Ueberlandzentrale auch nach dem zu erwartenden Beitritt ausländischer Gruppen gewahrt wird. Wie es heisst, werden sich an der geplanten Elektrifizierungsaktion neben dem zuerst genannten schweizerischen Konzern auch französische und belgische Gruppen beteiligen. Die Konzession, die in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen sowie den westlichen Teilen der Wojewodschaften Warschau und Lodz insgesamt 53 Landkreise mit rund 4 Mill. Einwohnern umfassen wird, soll im allgemeinen unter den gleichen Bedingungen erteilt werden, wie sie Harriman für seine Elektrifizierungskonzession in Westgalizien und Kongresspolen zugebilligt waren. — Am 15. Februar findet im Beisein des Staatspräsidenten die Eröffnung des von der Grodeküberlandzentrale erbauten Wasserkraftwerks in Żur statt, das als eines der Stützpunkte des künftigen westpolnischen Elektrifizierungsnetzes gedacht ist.

Die Verhandlungen mit Harriman nehmen, wie verlautet, einen günstigen Fortgang, wobei die Amerikaner in mehreren Punkten den Wünschen der polnischen Regierung entgegengekommen sein sollen.

Bau eines grossen Gummiwerks in Jarosław.

Zur Befriedigung des Bedarfs der Automobilindustrie an Gummierzeugnissen wird in Jarosław der Bau eines grossen Gummiwerks in Angriff genommen, das aus mehreren Fabriken bestehen wird. Die Jahresproduktion des Werks soll 4,65 Mill. Autoreifen betragen. Ausserdem soll eine Reihe anderer Erzeugnisse hergestellt werden. Der Wert der Gesamtproduktion soll zum Ende des Jahrfünfts 745 Mill. Rbl. erreichen, während die Produktion aller Fabriken des Gummitrusts im laufenden Jahr 301 Mill. Rbl. beträgt. Die Baukosten des Riesenwerks sind auf 170 Mill. Rbl. veranschlagt. Die Wärmezentrale des Werks wird eine Leistung von 45 000 KW. bei einer Reserve von 15 000 KW. haben und mit Anthrazitstaub betrieben werden.

Die deutsche Automobileinfuhr nach Polen im Jahre 1929.

Im Jahre 1929 wurden nach Polen Lastkraftwagen im Werte von 6,2 Mill. Złoty (1928 6 Mill. Złoty), Personenwagen und Autobusse für 24,6 Mill. Złoty (41,1 Mill.) und Automobile für 40,8 Mill. Złoty (35,5 Mill. Złoty) eingeführt. Der deutsche Anteil an der Gesamteinfuhr des Jahres 1929 betrug bei Lastkraftwagen 3,5 Mill. Złoty (3,3 Mill.) oder 57 Prozent bei Personenwagen und Autobussen 2,5 Mill. (3 Mill.) oder 10,2 Prozent und bei Automobilteilen 3,2 Mill. (4,4 Mill.) oder 7,9 Prozent.

Rekordausfuhr polnischer Kohle über Danzig und Gdingen.

Polens seewärtiger Kohlenexport hat im Januar d. Js. eine beträchtliche Zunahme erfahren, wobei sowohl bei der Ausfuhr über Danzig wie bei der über Gdingen Rekordziffern erreicht wurden. Während die Durchschnittsziffer der über Danzig gegangenen Kohlenexporte im verflossenen Jahre rund 444 200 to monatlich und die über Gdingen ausgeführten Mengen im Monatsdurchschnitt 203 900 to betrugen, wurden im Januar über Danzig 551 215 to, über Gdingen 554 045 to ausgeführt. Insgesamt stellte sich somit die polnische Kohlenausfuhr über die beiden Ostseehäfen im Januar d. Js. auf 805 260 to, d. s. 25,5 Prozent mehr als im Januar 1929.

Wohnungsbaupläne der polnischen Regierung.

Im polnischen Arbeitsministerium haben die Verhandlungen über die geplante grosse Bauaktion begonnen, die im Laufe der nächsten 5 Jahre zur Herstellung von billigen Arbeiterwohnungen durchgeführt werden soll. Die erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von 125 Mill. Złoty sollen von den polnischen Versicherungsanstalten bereitgestellt werden. Davon sollen im laufenden Jahre 37 Mill. Złoty verwendet werden.

Das polnische Zementkartell.

Das polnische Zementkartell ist, einer Meldung der Agentur „Iskra" zufolge im Ergebnis der in Lemberg geführten Verhandlungen auf 6 Jahre verlängert worden. Die Produktion der polnischen Portlandzementfabriken wird zurzeit auf insgesamt 2,2 Mill. to jährlich geschätzt.

Sieg des polnischen Naphthakartells über die Aussenseiter.

Das polnische Naphthakartell hat durch einen Vertrag mit mehreren nichtbeteiligten Firmen die Schliessung aller grösseren aussenstehenden Raffinerien durchgesetzt. Diesen werden Entschädigungen im Gesamtbetrage von 400 000 Dollar jährlich ausgezahlt. Den dem Kartell angeschlossenen Firmen wird dadurch nicht nur der Konkurrenzkampf um den Inlandsabsatz erleichtert, sondern auch der Bezug von Rohöl verbilligt, dessen Preise (Marke Borysław) soeben von ca. 2,50 Dollar auf 2,15 Dollar gefallen sind.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Der Schuhmacher und sein Interessenbereich.

Von Hugo Kunze, Georgenthal i. Tur.

Jeder Schuhmacher, der sein Handwerk selbstandig betreibt, sieht sich einer ganzen Anzahl von Fragen gegenübergestellt, in denen er nicht immer diejenige Orientierung besitzt, die zu seiner Weiterentwicklung notwendig ist.

Zur erfolgreichen Berufsausübung gehort mancherlei, was sowohl den Geschaftsbetrieb selbst als auch diejenigen betrifft, mit denen der Schuhmacher bei der Berufsausübung in unmittelbare Beziehung tritt. Wenn sich auch Lehrherr und Berufsschule nach Kraften bemühen, den werdenden Schuhmacher zum tüchtigen Menschen zu erziehen und in allen Angelegenheiten zu informieren, die für die spatere Selbständigkeit das Fundament bilden, so weiss man doch, dass manches nicht so haften geblieben oder verstanden worden ist, wie es nötig gewesen ware, und das gerade dann fehlt, wenn es gebraucht wird.

Ausgehend von dieser Tatsache dürfte es gewiss am Platze sein, alle diejenigen Interessengebiete vorzumerken, die der Schuhmacher dauernd im Auge behalten muss, um den Anschluss nicht zu verlieren, von deren andauernder Pflege die Fluktuation seines Geschaftes abhängt. Dieser oder jener wird dann vielleicht finden, dass er mancher Angelegenheit doch nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuteil werden liess, die ihn dann in Nachteil setze, ohne sich der Ursache recht bewusst zu sein.

Jede Unterlassung einer Pflicht oder Notwendigkeit straft sich in der Regel, und da doch sicher jedem Handwerker daran liegt, seinen Geschäftsgang moglichst reibungslos sich vollziehen zu lassen, so ist es auch ein Gebot der Vorsicht und der Klugheit, sich um alles das zu bemühen, was nun einmal zu seinem Wirkungskreis gehort.

Das Interessengebiet eines Handwerks ist gar nicht so klein: selbst wenn man nur das Naheliegendste heranzieht, ergibt sich ein umfangreicher Komplex, und es wird deshalb gut sein, sich recht sorgsam in denselben zu vertiefen und alsbald dort einzusetzen, wo sich ein Mangel irgendwelcher Art oder ein Hindernis geltend macht. Insbesondere soll der Schuhmacher sein Augenmerk auf folgende Punkte konzentrieren und sich über die einzelnen Beziehungen sowohl seiner Person als auch seinem Geschaft gegenüber voll im klaren sein:

1. Der Schuhmacher und seine Kundschaft.

Den wichtigsten Faktor im Geschaftsleben bildet der Kunde, bzw. die Kundschaft, denn ohne solche lasst sich kein Betrieb aufrecht erhalten. Diese muss nicht nur in bezug auf die Zahl, sondern auch der Klasse dem Geschaftscharakter entsprechen und dementsprechend erworben werden. Die Werbung selbst setzt wiederum voraus, dass der Fachmann die erforderlichen Qualitaten hinsichtlich der Fachkenntnisse, der persoulichen Umgangsformen usw. besitzt, die vor allem dazu beitragen, Vertrauen zu erzeugen und die Beliebtheit zu fördern. Weder das eine noch das andere genügt für sich allein, um die Kundschaft dauernd zu fesseln. Das beste berufliche Können wird zuletzt übersehen, wenn die Art, die der Geschaftsmann seiner Kundschaft gegenüber an den Tag legt, Anstoss erregt. Ebenso kommt auch die gewinnendste Liebenswürdigkeit nicht zur Geltung, wenn die Arbeit in dieser oder jener Hinsicht zu wünschen übrig lasst. Beide Eigenschaften müssen eben gegeben sein und miteinander wetteifern, dass die Kundschaft an das Unternehmen gefesselt wird und diesem die Treue bewahrt. Allzuleicht ist das gewiss nicht, denn es gibt gar viele, die sich in gleicher Hinsicht bemühen und je nach der Intensitat, mit der ein Handwerker die Interessen der Kundschaft zu pflegen versteht, wie er willens und fahig ist, sich den jeweils gegebenen Zeitverhaltnissen anzupassen, wird auch sein Erfolg sowohl in der Kundenwerbung als auch Bedienung sein.

2. Das Schuhmacherhandwerk und seine Werkstatt.

Die Werkstatt bildet für den Schuhmacher das, was dem Grossunternehmer die Fabrik, dem Künstler sein Atelier, dem Kaufmann sein Buro ist, also diejenige Statte, die den Quell der geschaftlichen Existenz bildet. Aus ihr muss sowohl geistiges als auch praktisches Können fliessen, wie sie auch denjenigen Raum darstellen soll, in dem sich der Schaffende am liebsten befindet. Dem tüchtigen Meister ist die Werkstatt sein Stolz und seine Freude, in ihr und aus ihr pulst sein Leben und seine Kraft. Wer nicht gern in seiner Werkstatt ist, wird auch keine Erfolge daraus zu erzielen vermögen. wer nicht jeden Morgen frohen Sinnes und mit neuer Arbeitslust sich zur Werkstatt begibt, wird auch nicht erwarten dürfen, dass sie Segen stiftet. Liegt schon in der Tatigkeit bzw. Arbeit der Reiz des Lebens, dann muss auch die Werkstatt selbst diesen dauernd zu erhalten suchen. Dazu gehort freilich, dass die Raumlichkeiten selbst zweckmassig sind. Licht, Warme und Sauberkeit müssen besonders in ihr walten.

Die Einrichtung darf des Nötigsten nicht ermangeln; Ordnung muss das oberste Gesetz bilden. Wie viele Dinge gibt es, die Werkstatt zu beleben und anheimelnd zu gestalten, und Möglichkeiten, die Werkzeuge sinngemass zu plazieren. Zubehör und Materialien sorgsam und zweckmassig zu lagern, die Leisten übersichtlich unterzubringen und die zu bearbeitenden Schuhe zu bewahren. Wie wenig Zeit erfordert dies alles, und welch geringer Wert wird doch noch darauf gelegt!

Wie imponierend ist eine geordnete Werkstatt für Fremde, die aus der Beschaffenheit derselben immer ihre Schlüsse ziehen werden, und wie nachteilig ist es für einen Meister, die Werkstatt als eine Statte der Unordnung und Verwahrlosung erscheinen zu lassen.

Wenn schon eine Werkstatt, dann aber auch eine solche, die man zu jeder Stunde zeigen kann und die beim Inhaber dieselben Gefühle auslöst wie bei der Hausfrau ihr trautes Heim.

3. Der Schuhmacher und seine Werkzeuge.

„Wie der Herr, so's Gescherr," sagt ein altes Sprichwort, und wer sich im Handwerk etwas umsieht, wird finden, dass es in der Tat seine Berechtigung hat. Von jeher bilden Werkzeuge die Mittel, um Gegenstande zu bearbeiten. Ohne Werkzeuge gibt es keine Gütergewinnung. Je durchdachter, kompletter, sinngemasser dieselben sind, desto höher der Grad der Leistungsfahigkeit des Schaffenden. Der Ursprung aller Entwicklung ist auf das Werkzeug zuruckzuführen. Als es solche noch nicht gab, konnten auch die Bedürfnisse des Menschen nur unvollkommen befriedigt werden. Daraus mag der Wert und die Bedeutung der Werkzeuge ermessen werden. Dieselben so komplett wie möglich anzuschaffen, pfleglich zu behandeln, zweckentsprechend aufzubewahren und auch allen aufkommenden Neuerungen grösste Beachtung zu schenken, ist deshalb dringendes Gebot. Gut gewahlte und gehütete Werkzeuge ermöglichen auch eine dementsprechende Arbeit. Man sollte zwar meinen, dass dies alles selbstverstandlich sei. Aber ach, wie so ganz anders sieht es zuweilen in der Praxis aus. Mancher Vorteil wird verkannt, unbeachtet gelassen oder abgelehnt. Unordnung, Unachtsamkeit, Gleichgültigkeit sind gleichfalls Erscheinungen, die den Werkzeugen gegenüber oft an den Tag gelegt werden und somit sich nicht so nutzbar machen können, als sie es wohl vermöchten. Wer leistungsfahig sein oder werden will, lasse es nicht an der Achtung fehlen, die er seinen Hilfsgeraten gegenüber zum Ausdruck bringen muss, denn sie sind es in erster Linie, denen er ein gutes Resultat seiner Arbeit verdankt.

4. Der Schuhmacher und sein Einkauf.

Die Handwerkspraxis kann erst dann aktiv sein, wenn die erforderlichen Materialien zur Stelle sind. Diese so einzukaufen, dass durch ihre Verarbeitung ein Gewinn sowohl für den Schuh, als auch das Geschaft entsteht, bildet eine Aufgabe, die auch erst gelernt sein will. Die zur Ausübung der Schuhmacherei erforderlichen Rohstoffe und Zubehöre sind ausserst zahlreich. Auch bestehen darin selbst wieder die verschiedensten Arten, die sich beim Leder in der Gerbung, Gattung und Stellung auswirken. Der Einkauf kann auch nicht willkürlich erfolgen, sondern muss den Anforderungen des Geschafts entsprechen. Die Mengen müssen der Kaufkraft angepasst sein. Mancher Handwerker ist schon wegen ungeeigneten Einkaufes dem geschaftlichen Ruin verfallen, weil er es nicht verstand, das anzuschaffen, was für seine Zwecke das gegebene

war. Die für die Schuhherstellung und Reparatur erforderlichen Zubehöre bzw. Rohstoffe laufen verhaltnismassig hoch ins Geld. Ein unzweckmassiger Einkauf kann deshalb empfindliche Verluste im Gefolge haben. Jeder muss deshalb genau wissen, was und wieviel er jeweils braucht bzw. rechtzeitlich bezahlen kann.

Auch die Frage, wo man einkaufen soll, ist von Wichtigkeit. Dass dies im eigenen Geschaft immer am vorteilhaftesten geschieht, lasst sich leicht einsehen. Solche eigene Geschafte sind die Rohstoffgenossenschaften, denn sie gehören niemand anderen als den Kaufern selbst. Ausbau, Leitung und Ertrag dieser genossenschaftlichen Betriebe hangt ab von der Inanspruchnahme, die ihnen von ihren eigenen Inhabern zuteil wird. Da die Kaufer auch die Verwaltung ihrer Genossenschaft bestimmen, handeln sie immer zu ihren eigenen Nutzen, wenn sie den befahigsten Leuten den Vorzug geben. Ob dazu immer gerade die Schuhmacher herangezogen werden müssen oder der Branchekaufmann, sei dahingestellt. Jedenfalls ist aber immer zu bedenken: Auch für den Schuhmacher liegt im Einkauf das Geschaft.

5. Der Schuhmacher und seine Praxis.

Wie alles im Handwerk sorgsam bedacht und vernunftgemass gestaltet sein will, so natürlich auch die Praxis, d. h. die Art, nach der man produktiv tatig ist. Im Laufe der Zeit haben sich auch hierin die verschiedensten Methoden herausgebildet, die ihrem Wesen nach zu beherrschen für den Schuhmacher gewissermassen zur Notwendigkeit geworden ist, weil es die Vielgestaltigkeit der Schuharten erfordert, die heute getragen werden. Sofern die neue Arbeitsweise gegenüber der alten besondere Vorteile darbietet, so liegt es nur im Interesse des Fachmannes, diese zu erkennen und auszubeuten. Praxis und Vernunft müssen miteinander in engste Verbindung treten, um demjenigen den Vorzug zu geben, welches die besten Erfolge verspricht. Die Praxis bildet das belebende Element. Zeigt diese irgendeine Krankheitserscheinung insofern, dass sie entweder nach überlebten Gesichtspunkten betrieben oder durch Fernhaltung aller neuzeitlichen Momente behindert wird, so kann auch die Praxis nicht diejenige Fruchtbarkeit zeitigen, dessen sie bedarf, um den Mann zu nahren. Die Arbeit an sich ist nicht imstande, hinreichenden Ertrag zu liefern, sondern dieser wird erst dann erzielt, wenn dieselbe in die richtige Bahn geleitet und in eine moderne Form gebracht wird. Manche arbeiten 14 Stunden angestrengt, ohne das gleiche Resultat zu erzielen, wie andere in der Halfte der Zeit, weil sie nicht die geeigneten Mittel und Methoden anwenden, die allein den Erfolg zeitigen. Praxis bedeutet hier die manuelle Fertigstellung eines Arbeitsstückes. Je mehr diese Praxis durchgeistigt, mechanisiert und dadurch sowohl erleichtert als auch vereinfacht wird, desto günstiger ist der Effekt. Obwohl es keiner allzugrossen Ueberlegung bedarf, um dieses einzusehen; wird diesen Umständen doch noch recht wenig Beachtung geschenkt.

6. Der Schuhmacher und seine Geschaftsführung.

Wie in einem Kriege nicht das blinde Drauflosstürmen, sondern die durchdachte, strategische Leitung in erster Linie den Sieg verbürgt, und wie bei einem Volke erst dann alle vorhandenen Krafte sich voll entfalten konnen, wenn es sich einer bewussten Führung erfreut, ebenso liegen die Verhaltnisse auch im kleinen bei einem Handwerksbetrieb. Auch dieser will sachgemäss geleitet sein, d. h. so, dass der Inhaber des Erfolges sicher sein kann. Ausser persönlichen Qualitaten bedarf es insbesondere eines scharfen Ueberblickes über die Notwendigkeiten, die ein Geschaftsbetrieb nach innen und aussen zu erfüllen hat, die Korrespondenz muss sich in Formen bewegen, die imponieren und erkennen lassen, dass der Geschaftsmann den Geist der Zeit erfasst hat. Die kaufmannische Seite eines Unternehmens bedarf der besonderen Pflege, denn auch für den Handwerker handelt es sich nicht allein darum, praktische Arbeit zu leisten und sich auf diese rein reale Angelegenheit zu beschranken, sondern dies auch mit materiellem Gewinn für sich zu tun und die Erzeugnisse vorteilhaft an den Mann zu bringen.

Zur Belebung des Geschaftes bedarf es ferner der Propaganda. Mit dieser tritt der Geschaftsmann in die Oeffentlichkeit, und dieser gegenüber heisst es dann auch gerade zu stehen, d. h. die Reklame muss Sinn und Verstand haben. Die Buchfuhrung muss wenigstens soweit betrieben werden, dass allzeit der Vermögensstand ersichtlich ist. Die Betriebs- bzw. Geschaftsführung unterliegt den Gesetzen der Erkenntnis dessen, was man will, der Selbstdisziplin und der Kulanz; sie erfordert Intelligenz, Zielklarheit, Energie und Selbstvertrauen. Immer muss man wissen, wie und wo einzusetzen ist, wenn sich geschaftliche Hemmungen zeigen. Alles, was man beruflich unternimmt, muss durchdacht und planmassig organisiert sein. Selbst die kleinsten Schuhmachereibetriebe sollten sich einer zeitgemassen Geschaftsführung befleissigen, nicht alles dem Zufall überlassen, sondern die Zügel der Selbstandigkeit fest in die Hand nehmen und bemüht sein, höheren Zielen zuzustreben.

7. Der Schuhmacher und seine Hilfskrafte.

Nicht jeder Geschaftsmann bzw. Handwerker vermag die ihm gestellte Aufgabe allein zu erfüllen, sondern ist genötigt, menschliche oder technische Hilfskrafte in seine Dienste zu stellen. Obzwar die letzteren die billigeren und zuverlassigeren Helfer darstellen, so setzen sie immerhin die Bedienung durch Menschenhande voraus und bedingen so trotzdem noch die Inanspruchnahme von Gehilfen, sofern der Meister durch andere Obliegenheiten verhindert ist, diese selbst zu bedienen. Für das Schuhmacherhandwerk liegt das Heil der Existenz gewiss nicht in den Maschinen, ausgenommen einer solcher für den Ausputz, die bei jeder vorkommenden Arbeit in Anspruch genommen werden kann. Wo nicht die Gewahr einer ausgiebigen Ausnutzung der Maschine gegeben ist, wird dieselbe nur zum kostspieligen Ballast. Der gut ausgebildete, arbeitsfreudige Gehilfe dient dadurch, dass er zu vielseitigerer Tatigkeit heranzuziehen ist, einem kleinen Geschaft ungleich mehr. Eine anerkannt wertvolle Hilfskraft stellt die Klebe-Presse dar, weil auf dieser der Grossteil der Bodenbefestigung konzentriert werden kann, was gleicherweise bei keiner anderen Maschine der Fall ist. Da die Bodenbefestigung den Hauptteil des Zeitaufwandes erfordert, so kommt der in der Presse dargebotenen geschaftlichen Hilfe ganz besondere Bedeutung zu. Die Allein-Betriebe, d. h. solche, wo der Meister nur allein tatig ist, bilden z. Zt. die ungleich grosse Mehrzahl. Wenn auch bei diesen die Arbeit fur einen Gesellen nicht reicht, so sollte doch auch seitens dieser das Augenmerk soweit auf maschinelle Hilfe gerichtet sein, als sie besonders den Ausputz und die Bodenbefestigung betrifft. Dass die Hilfe in letzterer Hinsicht zunächst in einer Klebe-Presse, mit der man nötigenfalls jeden Schuhboden oder jede Besohlung befestigen kann, dann bei genügender Beschaftigungs- und Ausnützungsmöglichkeit in einer Doppel-, Durchnah- oder Nagelmaschine besteht, ergibt sich bei einigem Nachdenken leicht von selbst.

Auf Hilfskrafte sollte also auch der kleinste Meister bedacht sein, aber deren Inanspruchnahme muss sich für ihn auch lohnend erweisen.

8. Der Schuhmacher und sein Wirkungskreis.

Das Betatigungsfeld eines Schuhmachers ist nicht sonderlich gross. Die Massarbeit ist stark zurückgegangen, so dass die Beschaffung sich nur mehr auf die Reparatur erstreckt. Und da diese auch in zunehmendem Masse durch Gross- oder Regiebetriebe geschmalert wird, so gewinnt mit diesen Erscheinungen auch die Frage der Sicherstellung bzw. Erweiterung des Wirkungskreises erhohtes Interesse. Eine neue Möglichkeit hierin bietet sich im Auf- oder Umfarben von Schuhen und Lederwaren, wozu die Mittel eine dauernde Verbesserung und Vervollkommnung erfahren. Wo diese Farbepraxis bereits in Aufnahme gekommen ist, hat sie manches zur Belebung des Geschaftsbetriebes beigetragen und Arbeit und Verdienst gebracht, worauf man sonst hatte verzichten müssen. Ferner ware noch eine Erweiterung des Wirkungskreises durch Herstellung von Vorratsarbeit möglich. Insbesondere diejenigen Werkstatten, denen ein Ladengeschaft angegliedert ist, sollten Veranlassung nehmen, dieser Frage naher zu treten. Bei Fertigbezug der Schafte und Inanspruchnahme einer zeitsparenden Arbeitsmethode für den Bodenbau ist es erwiesenermassen sehr wohl möglich, den Werkstattbetrieb intensiver auszunutzen und dadurch auch den Wirkungskreis zu verbreitern. Natürlich muss man sich dabei auf nur einen oder doch gleichartige Artikel beschranken, und zwar solche, für die man hinreichend Nachfrage erwarten darf und die den Werkstattverhaltnissen am besten entsprechen. Eine Verbreiterung des Wirkungskreises ist bei dem Bedarf an Schuhen, wie er allgemein besteht, auch im Schuhmacherhandwerk sehr wohl möglich. Mit Erfolg aber immerhin nur dann, wenn man auch die dafür erforderliche Praxis in allen ihren besonderen Einzelheiten meistert.

9. Der Schuhmacher und seine Berufsvereinigung.

Vereinzelt ist der Mensch bekanntlich nichts, vereinigt alles! Dieses Merkwort sollte auch der Schuhmacher in höherem Masse

und Sinne beherzigen, insbesondere derjenige, der in seinem Kollegen noch zu sehr den Konkurrenten und Feind, als den mit ihm durch gleiche Tätigkeit und Ziele verbundenen Menschen sieht. Vereinigungen und Korporationen sind ebenfalls dazu da, die gemeinsamen Interessen zu wahren, was einem einzelnen nicht im gleichen Masse möglich ist. Handele es sich um innere oder aussere Berufsinteressen, immer wird die Vereinigung erfolgreicher operieren, weil ihr eine grössere Macht zur Seite steht. Zu welchem anderen Zweck waren auf allen Gebieten des beruflichen und offentlichen Lebens Vereine und Verbande geschaffen worden, wenn nicht zu dem, bestimmten Zielen und Forderungen einen grösseren Nachdruck zu verleihen und dieselben gemeinschaftlich und einheitlich einer Interessengruppe dienstbar zu machen? Auch das Schuhmacherhandwerk besitzt seine Organisationen, die dazu dienen, alle das Handwerk angehende Fragen bezüglich der Forderung, Ausbildung und Wirtschaftlichkeit des Gewerbes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit zu bearbeiten und zu vertreten. Im Schuhmacherhandwerk stehen leider noch viele ihrer Korporation fern, sind dem Zusammenschluss abgeneigt und stellen sich so dem Handeln und Wirken der anderen hindernd entgegen. Eines Zwanges zur Vereinigung sollte es überhaupt nicht bedürfen, denn schon die schwierige Lage, in der sich das Handwerk befindet, sollte Veranlassung sein, dass sich jeder einzelne bemüht, zum Ganzen zu streben und danach zu trachten, als geschlossene, festgefügte Macht seine Belange zur Geltung zu bringen.

10. Der Schuhmacher und seine Zukunft.

Es ist natürlich nicht möglich, sowohl für den einzelnen Schuhmacher, als auch für den gesamten Berufsstand anzudeuten, wie sich die Zukunft gestalten wird. Immerhin lasst sich aus der Vergangenheit und Gegenwart mancher Schluss ziehen darauf, wie sich in der Folgezeit die Verhaltnisse gestalten konnen. Sehr aussichtsreich sind dieselben jedenfalls nicht, ebensowenig liegt aber auch Veranlassung zum Verzweifeln vor. Es wird ohne Frage grösster Anstrengung bedürfen, die Berufsselbstandigkeit zu behaupten. Industrie und Handel bemuhen sich mit aller Kraft, die Versorgung der Bevölkerung mit neuem Schuhwerk an sich zu ziehen, und dehnen ihren Wirkungskreis selbst bis zur Beschuhung leidender Füsse aus. In der Reparatur werden auch noch mehr als bisher grosse, mechanische Betriebe dem Schuhmacher die Arbeit schmalern. Dieser Entwicklungsgang liegt so offen zutage, dass ihn jedes Kind zu erkennen vermag. Für das Schuhmacherhandwerk gilt es demnach, alle seinem Bestand schadlichen Unternehmungen den grössten Widerstand entgegenzusetzen. Im Sinne traditionellen Handwerksgeistes ist jedoch kein Erfolg zu erwarten, wohl aber durch zeitgemasse Berufsauffassung in praktischer wie geschaftlicher Hinsicht und in der Inanspruchnahme aller Möglichkeiten, die geeignet sind, dem Handwerk Arbeit zuzufuhren.

Es gilt den Einsatz aller Intelligenz, des ganzen sich stets erweiternden Konnens und des ernstesten Wollens, um sich zu halten. Für Eifersuchteleien, veraltete Betriebsformen und dergl. kann kein Platz mehr sein. Wahre Kollegialitat muss die Position verteidigen. So, wie das Handwerk bemüht ist, sich schon beizeiten seine Zukunft zu gestalten, wird sie sein. An Mitteln und Möglichkeiten, diese in mancherlei Hinsichten zu seinen Gunsten zu gestalten, fehlt es nicht. Dieselben zu erkennen und auszuwerten suchen, muss allgemeines Ziel sein. Nur wenn sich das Handwerk in erster Linie selbst hilft, wird ihm geholfen sein. Dem Tüchtigen und Mutigen gehört auch die Zukunft, die Welt, und diese Ueberzeugung muss den gesamten Beruf durchdringen. Das Handwerk wird nicht untergehen, aber es muss dem Wandel der Zeit folgen, sonst wird es sehr viele seiner Glieder absterben sehen und dadurch selbst mehr und mehr zur Ohnmacht verurteilt sein.

Der jährliche Wert der handwerklichen Produktion in Polen.

Wir haben in den letzten Nummern unserer Zeitschrift mehrmals darauf hingewiesen, daß das Handwerk im polnischen Sozial- und Wirtschaftsleben eine überaus wichtige Rolle spielt. Im folgenden bringen wir statistische Angaben über die Jahresproduktion in den einzelnen Zweigen des polnischen Handwerks, die unsere früheren Ausführungen noch unterstreichen. Der annahernde Wert des Jahresproduktion in den einzelnen Zweigen des polnischen Handwerks beträgt in Millionen Złoty:

1. Fleischereien und Rauchereien	1.237
2. Baugewerbe	762
3. Backereien	418
4. Schuhmachereien	354
5. Schneidereien	229
6. Metallbearbeitungswerkstatten	125
7. Gerbereien	120
8. Kürschnereien	115
9. Zuckerbackereien	83
10. Mechanische Werkstatten	78
11. Schmiedehandwerk	60
12. Bierbrauereigewerbe	60
13. Stellmachereien	45
14. Klempnereien	35
15. Sattlereien	30
16. Gamaschenfabrikation	28
17. Bottchereien	25
18 Hutmachereien	21
19. Drechslereien	20
20. Mützenmachereien	20
21. Burstenmachereien	15
22. Korbmachereien	15
23. Kammachereien	13
24. Wäschenahereien	13
25. Buchbindereien	10
26. Posamentierhandwerk	10
27 Handschuhmachereien	4
28. Tapezierhandwerk	4
29. Feinledergewerbe	3
30. Andere	106
Zusammen	41,057 Mill. zł

Wir sehen also, daß der Wert der Handwerksproduktion Polens sehr hoch ist; er betragt rund 4 Milliarden Złoty, das sind 28,5% der Gesamtproduktion Polens, die man auf 14 Milliarden [illegible]

Die Chemie im Dienste des Schuhmachers.

Von Dr. A. Kraus, Säckingen a. Rh.

Wir leben heute im Zeitalter der Chemie, einer Wissenschaft die der Menschheit unschätzbare Dienste leistet. Auch das Schuhmacherhandwerk verdankt ihr vieles: seinen Aufstieg aus den Trümmern einer wertezerstörenden Zeit, seinen Hochstand inmitten rationalisierter Arbeitsmethoden und Arbeitsgerate. Es sind vornehmlich drei neue Vertreter der chemischen Branche, die dem Schuhmacher wertvolle, wenn nicht unentbehrliche Hilfsmittel geworden sind: der Lederkitt, die Lederfarbe und der Absatzlack. Wohl haben sich noch mehrere andere bekannte Präparate von früher her erhalten, wie z. B. die Schwarzen, Kaltpoliertinten, Appreturen usw., wohl sind auch sie verbessert und den gesteigerten Ansprüchen angepasst worden; aber die eigentliche Technik des Schuhmacherhandwerks ist von ihnen nicht so sehr verandert und auf neue Bahnen gelenkt worden wie durch die Erstgenannten.

Als vor über 20 Jahren der Italiener Rampichini Patente auf seinen Zelluloidlederkitt nahm, war er sich wohl bei weitem noch nicht der Bedeutung und des Ausmasses seiner Erfindung bewusst, die zuerst von der Agogesellschaft m. b. H. Triest mit bescheidenen Erfolgen verwertet wurde. Erst die Einsicht weitblickender deutscher Köpfe, gepaart mit dem rastlosen Ausbau aller notwendigen technischen Hilfsmittel, vermochte dem Agosystem den Platz einzuraumen, den es heute nach zwei kampf- und mühevollen Jahrzehnten errungen hat.

Es ist hier nicht der Platz und nicht die Aufgabe, die Vorteile der Klebemethode überzeugend auseinanderzusetzen. Aber es ist gewiss nicht unangebracht, darauf hinzuweisen, von welch revolutionarer Wirkung diese Methode war, die mit jahrhundertalten Arbeitsweisen und Arbeitsmitteln brach, die einen Kitt an Stelle von Stift und Pechdraht, eine Presse an Stelle von Hammer und Dreifuss setzte. Wahrend die früheren Verfahren durch ihre Anwendung schon den Keim der Zerstörung in das verarbeitete Material legten, erfasst das neue System der Bodenbefestigung und Oberlederreparatur voll und ganz die Forderung der Zeit, die auf Schonung und Erhaltung des Materials dringt, ganz abgesehen von der vereinfachten und rationalisierten Arbeitsweise. Man kann ruhig und

ohne Uebertreibung behaupten, dass die Einführung des Kittverfahrens den Anfang einer neuen Aera im Schuhmacherhandwerk bedeutet.

Es ist nur bedauerlich, dass trotz grösstmoglicher aufklärender Propagierung des Agoverfahrens kaum die Hälfte aller Schuhmacher Deutschlands sich dieser fortschrittlichen Technik bedient, und in anderen Staaten sieht es darin noch viel rückständiger aus.

Wenn auch Lederdeckfarbe und Absatzlack technisch nichts mit dem Lederkitt zu tun haben, so verdanken doch diese beiden Produkte der gleichen Zeit ihre ausgedehnte Anwendung, die auch das Kittverfahren hochgebracht hat: der Mode der leichten farbigen Damenschuhe.

Die Lederdeckfarbe, die zuerst zum Ausbessern und Auffrischen abgetragener und beschadigter Oberlederfarbe diente, hat heute einen umfangreichen Verwendungskreis erhalten. Da mit Putz- und Schutzmitteln die zartfarbigen Modeleder auf die Dauer nicht zu erhalten sind, mussen andere Mittel einsetzen, die Tragbarkeit der Schuhe zu verlangern. Hierzu haben sich die Deckfarben als unentbehrlich erwiesen. Aus der Gelegenheitsarbeit von ehedem ist dem Schuhmacher ein Nebenverdienst erwachsen, der bei richtiger Ausnützung aller Neuerungen eine nicht zu vernachlässigende Sache geworden ist. Wohl ist das Gebiet der Lederfarberei chemisch und technisch noch in der Entwicklung begriffen, aber immerhin erfüllen die heute existierenden Präparate bei sachgemässer Anwendung ihren Zweck, dem Schuhmacher als nützliches Verschonerungs- und Ausputzmittel zu dienen, vollkommen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

✱ ✱ ✱ ARBEITSMARKT ✱ ✱ ✱

Stellenangebote.

Kaufm Lehrling
wird vom 1. 4. 1930 gesucht. Derselbe muss die deutsche sowie die polnische Sprache beherrschen, bessere Schulbildung besitzen. Wohnung und Verpflegung im Hause ohne gegenseitige Vergütig. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (67

Malerlehrling
kann sich v. sof. melden. Bew. a. Verb. f. Hdl. u. Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8 [illegible]

Tüchtiger
Schmied
verheiratet, mit eigenem Handwerkzeug, Gesellen u. Scharwerkern kann sich v. sof. melden. Deutsche Schule am Orte. Bew. an Verband f. Handel u. Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. (62

Tischlerlehrling
kann sich v. sof. melden. Bew. a. d. Verb. f. Hdl. u. Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. (63

Stellmacherlehrling
kann sich von sofort melden. (64

15jahriger Junge
als Laufjunge für Hotel. Vollständig freie Station, kann sich von sofort meld. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (65

Stellengesuche.

Gutssekretärin
25 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (512

Tischler
sucht von sofort Stellung. (513

Elektrotechniker
sucht von sofort Stellung. (515

Bote oder Wächter
sucht von sofort Stellung. (516

Bürogehilfe oder Bote
sucht von sofort Stellung. (517

Bäckergeselle,
20 Jahre alt, sucht von sofort Stellung (523

Buroanfängerin
sucht von sofort Stellung. (518

Sattlergehilfe
sucht von sofort Stellung. (519

Jung. Uhrmacher,
welcher auch firm in Schwachstromanlagen und Zeichnungen ist und evtl in Elektrotechnik übergehen möchte, sucht pass. Stellung. (520

Elektrotechniker-Lehrling
15 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (521

Bilanzsicherer Buchhalter,
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung. Evtl Kaution kann gestellt werd. (522

Buroanfängerin,
16 Jahre alt, der deutschen u. polnischen Sprache mächtig, sucht von sofort Stellung. (524

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [408, 434, 437

Uebersetzer oder Burovorsteher
sucht von sofort Stellung 410

Buchhalterin bzw. Stenotypistin
(16 Jahre) s. v. sof. Stellg. (412

Bote,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (418

Kassiererin,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (421

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (425

Junger Holzfachmann,
der seine Lehrzeit beendet hat, sucht eine Anstellung, um sich zu vervollkommnen. (424

Eisengiesser
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (430

Maschinenschlosser
(38 J.) s. v. sof. Stellg. (431

Tapeziergehilfe
sucht von sofort Stellung. (438

Kaufmann
für Manufaktur-, Kurz-, Weiss- und Wollwaren - Geschäft, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung [439

Junger Kaufmann [441
der Automobilbranche sucht Stellung evtl auch als Inkassent.

Molkereilehrling
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. [444

Feinmechaniker
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sofort Stellung. [452

Verkauferin
(21 J.) s. v. sof. Stellung (453

Elektrotechniker-Lehrling,
16 Jahre alt, sucht von sofort Stellung (457

Eisenhändler, Buchhalter
beider Landessprachen in Wort u. Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (458

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [459

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung [illegible]3

Portier
sucht von sofort Stellung (464

Junger Mann
sucht in der Eisenwarenbranche von sofort Stellung (467

Sattler
sucht von sofort Stellung (469

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (470

Bote, Portier oder Packer
sucht von sofort Stellung. (472

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. (475

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (478

Kaufmannsgehilfe
sucht von sofort Stellung. [479

Verkauferin,
deutsch u. polnisch sprechend, s. v. sofort Stellung (480

Diener
bzw. Portier s. v. sof Stellg. (481

Müllergeselle
sucht von sofort Stellung. [482

Korrespondentin
f deutsch, polnisch u. französisch sucht v. s. Stellung (484

Magazinverwalter
(29 Jahre) s. v. sof Stellung. [486

Getreidekaufmann
sucht von sofort Stellung. evtl als Buchhalter. [487

Mühlenwerkführer
sucht v. sof. Stellung. (490

Portier oder Hausdiener
sucht v. sof. Stellg. evtl. auch als Nachtwächter. (491, 492

Stellmacher
(19 Jahre) s. v. sof Stellg. (493

Verkäuferin
für Kolonialwarengeschäft s. v. sof Stellung. (496

Bürogehilfe
(deutsch u polnisch) sucht ab 1. III. 30. Stellung. (498

Früherer Platzmeister
u. Betriebsleiter sucht evtl. als Rechnungsführer, Hofverwalter, Wirtschafter oder im Getreidehandel Stellung. Eventuelle Sicherheit kann geleistet werden. (499

Junger Mann,
der deutschen u. poln. Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit Kanzleiarbeiten vertraut, sucht Stellung im Buro. (500

Gutssekretärin
bzw. Buchhalterin (deutsch, polnisch, franz., englisch) sucht ab 1. Mai 1930 Stellung. (501

Elektromonteur,
deutsch u. poln. sprech. sucht von sofort Stellung. (502

Installateur,
deutsch u. poln. sprech., sucht selbständige Beschaftigung (503

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung (504

Schmiedegeselle
sucht von sofort Stellung. (505

Portier oder Haushälter
sucht von sofort Stellung. (506

Jung. Schlosser
sucht von sofort Stellung. (507

Sekretär,
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung. 508

Bäckerlehrling
sucht von sofort Stellung. (509

Schlosser
bzw. Heizer sucht von sofort Stellung. (510

Handelslehrling
sucht von sofort Stellung. Der deutschen u. polnischen Sprache mächtig. (510